

## Anlage 4

### **Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung**

Anlage 1 RdErl. vom 15.06.2015 des MI LSA

#### 1. Inhalte der gesonderten Beratung und Betreuung

1.1 Die gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes erfolgt in der Regel durch individuelle Hilfen oder soziale Gruppenarbeit.

Insbesondere folgende Aufgaben sind dabei zu erfüllen:

- a) die Beratung zu asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtlichen Fragen (z. B. Fragen der ärztlichen Versorgung, Fragen zur Ausübung einer Beschäftigung),
- b) die Beratung über Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise und etwaige Rückkehrhilfen (z. B. REAG/GARP),
- c) in geeigneten Einzelfällen die Vermittlung an spezialisierte Gremien (z. B. Petitionsausschuss, Härtefallkommission),
- d) die Beratung bei Familienzusammenführungen und Umverteilungsanträgen,
- e) die Unterstützung in Behördenangelegenheiten, die Vermittlung an Fachdienste und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten oder rechtsanwaltlicher Vertretung,
- f) die Beratung und Betreuung beim Auftreten von Problemen im sozialen, familiären und psychischen Bereich (z.B. psychische Erkrankungen aufgrund von Folter),
- g) die Gewährung von Orientierungshilfen zum selbständigen Zurechtfinden im gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld der Bundesrepublik Deutschland,
- h) die Beratung und Betreuung zu Konflikten und Problemen im Bereich der Unterbringung gegebenenfalls unter Einschaltung von etwaig für die Unterkunft zuständigen sozialen Betreuungskräften,
- i) die geschlechts- und altersspezifische Beratung (z.B. bei frauenspezifischer Verfolgung oder Flucht),
- j) die Unterstützung für Kinder und Jugendliche (z.B. in schulischen Fragen).

1.2 In den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. b ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu einem befristeten Einreiseverbot führt und die Kosten der Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG von der ausreisepflichtigen Person getragen werden müssen.

1.3 Die gesonderte Beratung und Betreuung von bleibeberechtigten Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 8 des Aufnahmegesetzes sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von Ausländerinnen und Ausländern nach § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes, erfolgt in der Regel durch individuelle Hilfen oder Gruppenberatung. Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Hilfestellung zur schnellen Eingliederung in das kulturelle und soziale Umfeld der Bundesrepublik Deutschland vor allem in das Berufsleben durch:

aa) Unterstützung bei der Wohnungssuche,

bb) Unterstützung bei der Arbeitssuche und der Anerkennung von Bildungsabschlüssen oder der beruflichen Qualifikation,

cc) Beratung zu Fragen der Sprachförderung, Fortbildung und Umschulung, zur schulischen Eingliederung sowie über Möglichkeiten des Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)<sup>1</sup>,

b) die Beratung zu aufenthalts- sowie leistungsrechtlichen Fragen,

c) die Beratung bei Familienzusammenführungen,

d) die in Nummer 1.1 Satz 2 Buchst. e und f genannten Aufgaben, insbesondere auch die Unterstützung bei (Sucht-)Erkrankungen,

e) aufsuchende Begleitung in Krisensituationen.

1.4 Die gesonderte Beratung und Betreuung soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine nachholende Integration für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für rechtmäßig und auf Dauer hier lebende Ausländerinnen und Ausländer unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Unterstützung insbesondere bei der sprachlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Integration,
- b) Beratung zur freiwilligen Teilnahme an Integrationskursen gemäß § 43 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 AufenthG,
- c) Beratung zu und Heranführung an Integrationsmaßnahmen des Landes,
- d) Einzelfallberatung für Menschen, die sich ohne staatliche Hilfsangebote nicht in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben integrieren können,
- e) Betreuung für Menschen mit besonderem Integrationsbedarf (z.B. Alleinerziehende, ältere Personen, Jugendliche ohne Schul- und Berufsabschluss).

1.5 Die gesonderte Beratung und Betreuung soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – auch unter Einbeziehung anderer Träger – folgende Maßnahmen initiieren und organisieren:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Toleranz und Akzeptanz zwischen Migrantinnen, Migranten und Deutschen,
- b) Maßnahmen und Aktionen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie Präventionsarbeit,
- c) Kultur- und Freizeitprojekte sowie -aktivitäten,
- d) Kontakte, Vermittlung und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, ehrenamtlich Tätigen, staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie Trägern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen, Mitarbeit in kommunalen Netzwerken.

1.6 Die Beratungspflichten der zuständigen Behörden aufgrund von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## 2. Qualifikation des Personals

2.1 Eine hinreichende Qualifikation für die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung. Personen, die diesen beruflichen Qualifikationen nicht entsprechen, können als Beratungs- und Betreuungskraft eingesetzt werden, wenn sie bereits mindestens fünf Jahre in einem regulären Beschäftigungsverhältnis einer Stelle der gesonderten Beratung und Betreuung, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer oder des Jugendmigrationsdienstes des Bundes tätig waren, die letzte entsprechende Beschäftigung nicht länger als drei Jahre zurückliegt und sie sich vertraglich verpflichten, sich entsprechend der unter Nummer 2.2 Buchst. a bis c formulierten Grundsätze in geeigneter Weise aus-, fort- und weiterzubilden. Bei gleicher Qualifikation sollen Zuwanderinnen und Zuwanderer bevorzugt eingestellt werden.

2.2 Die mit der gesonderten Beratung und Betreuung beauftragten Beratungs- und Betreuungskräfte sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Kenntnisse in den die zu beratenden und zu betreuenden Personen betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. im Asyl-, Ausländer- und Leistungsrecht (Sozialgesetzbücher, Asylbewerberleistungsgesetz),
- b) Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltungspraxis und bei Verwaltungsverfahren,
- c) Kenntnisse in mindestens einer relevanten Fremdsprache,
- d) Fahrerlaubnis.

2.3 Über Eignung und Einstellung der Beratungs- und Betreuungskräfte entscheiden die Träger der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte die an sie gestellte Qualifikation erfüllen.

2.4 Die Träger stellen eine kontinuierliche Begleitung der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie eine geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten sicher.